
Reglement zu Abläufen und Terminen der Zulassung und Immatrikulation

18.09.2018

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *k* und *p* des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG) sowie Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *i* und *n* des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Soweit technisch und organisatorisch möglich, werden alle zur Immatrikulation nötigen Dokumente und Formulare auf dem Internet elektronisch zur Verfügung gestellt.

Immatrikulationspflicht

Art. 2 ¹ Alle Studierenden müssen sich immatrikulieren und die damit verbundenen Gebühren bezahlen. Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine universitären Leistungen beanspruchen.

² Von der Immatrikulationspflicht befreit sind Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und aufgrund einer Vereinbarung Teile ihres Studiums an der Universität Bern absolvieren.

³ Bei Abschluss des Studiums ist keine Immatrikulation für das nächste Semester notwendig, sofern alle Studienleistungen vor der Kalenderwoche 8 bzw. 38 erbracht worden sind. Massgebend ist das Datum der letzten Leistungskontrolle.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Wer an der Universität Bern ein Studium aufnehmen will, muss sich anmelden.

² Bewerberinnen und Bewerber müssen im Besitz des entsprechenden Zulassungsausweises sein und die geforderten Nachweise erbringen. Die Universität Bern holt keine Anerkennungen ein und erstellt keine Äquivalenzen.

³ Die im Internet aufgeführten Anmeldefristen sind verbindlich.

Verspätete Anmeldung

Art. 4 ¹ Für die Behandlung verspäteter Anmeldungen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.- erhoben.

² Bei verspäteten Anmeldungen von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit ausländischen Vorbildungs- und Studienausweisen wird keine Garantie für die Einhaltung von Anmeldefristen für allenfalls erforderliche Ergänzungs- und Sprachprüfungen (insbesondere Deutschtest) übernommen.

³ Verspätete Anmeldungen, welche einen grossen Abklärungsaufwand benötigen, können von der Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung auf das nächstmögliche Semester übertragen werden.

Studienfachwechsel

Art. 5 ¹ Studiengang-, Major- und Minorwechsel von bereits an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden sind bis spätestens 31. Januar bzw. 31. August mit der elektronischen Semestereinschreibung vorzunehmen.

² Für den Wechsel auf den Bachelor-Major Sportwissenschaften und den Bachelor-Minor Sportwissenschaften mit 60 ECTS ist ein Wechsel nur auf das Herbstsemester möglich. Er muss bis 15. Februar per E-Mail an die Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung beantragt werden. Gegebenenfalls ist ein Eignungstest zu absolvieren.

³ Studiengang-, Major- und Minorwechsel von neu an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden können bis spätestens 15. Oktober schriftlich per E-Mail an die Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung beantragt werden.

Semestereinschreibung

Art. 6 ¹ Alle Studierenden müssen ihre Einschreibung semesterweise bis spätestens 31. Januar bzw. 31. August auf elektronischem Wege erneuern.

² Wer die Frist verpasst, wird im Rahmen des Semesterabschlusses von Amtes wegen exmatrikuliert.

³ Für die Aufhebung der Exmatrikulation, welche aus wichtigen Gründen bis spätestens 15. März bzw. 15. Oktober erfolgen kann, kann eine Einschreibgebühr von Fr. 100.- in Rechnung gestellt werden.

Beurlaubung

Art. 7 ¹ Anträge auf Beurlaubung sind bis spätestens 31. Januar bzw. 31. August auf elektronischem Wege zu stellen und die erforderlichen Belege bis spätestens 15. Februar bzw. 15. September einzureichen.

² Eine Beurlaubung im ersten Studiensemester an der Universität Bern ist nicht möglich.

Studienzeitverlängerung

Art. 8 ¹ Anträge auf Studienzeitverlängerung sind bis zum 10. Januar für das jeweilige Frühjahrssemester bzw. 10. Juni für das jeweilige Herbstsemester mit den erforderlichen Belegen bei der zuständigen Stelle einzureichen.

² Eine Studienzeitverlängerung muss erst dann im Studierendenverwaltungssystem erfasst werden, wenn jemand mehr als 12 Semester studiert, ohne einen Abschluss zu erlangen.

Exmatrikulation

Art. 9 ¹ Exmatrikulationen wegen Studienabschluss, Wechsel an eine andere Universität, Unterbruch des Studiums oder aus anderen Gründen sind auf elektronischem Wege bis spätestens 31. Januar bzw. 31. August zu beantragen.

² Wer die Frist verpasst, wird im Rahmen des Semesterabschlusses von Amtes wegen exmatrikuliert.

³ Die Exmatrikulation erfolgt jeweils zum Ende des Semesters (per 31. Januar bzw. 31. Juli).

⁴ Bei jeder erneuten Einschreibung wird eine Einschreibgebühr von Fr. 100.- fällig.

⁵ Die Studiengebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Zahlungsfristverlängerungen können beantragt werden, längstens aber bis 31. Oktober für das Herbstsemester bzw. 15. April für das Frühjahrssemester. Wer die Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, wird von Amtes wegen exmatrikuliert. Eine erneute Einschreibung für das laufende Semester ist ausgeschlossen.

Rückerstattung bezahlter Gebühren

Art. 10 ¹ Eine Exmatrikulation nach Bezahlung der Studiengebühren ist bis spätestens 28. Februar bzw. 30. September möglich. Auf spätere Gesuche zur Exmatrikulation kann nicht eingetreten werden.

² Gesuche um Rückerstattung bereits einbezahlter Gebühren sind innert 10 Tagen seit Bekanntwerden der Rückerstattungsgründe, jedoch spätestens bis 28. Februar bzw. 30. September einzureichen. Beweismittel und Belege zum Nachweis der Rückerstattungsgründe sind zusammen mit dem Rückerstattungsgesuch an die Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung zu richten.

³ Eine Rückerstattung kann nur erfolgen

a gegen vollständige Rückgabe aller ausgegebenen Immatrikulationsbestätigungen an die Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung;

b gegen Rückgabe der UNICARD;

c gegen Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit dem Inhalt, dass - gestützt auf die Immatrikulationsbelege - keine Vergünstigungen wie Stipendien und Steuererleichterungen gewährt worden sind.

⁴ Bezahlte Anmeldegebühren können weder zurückerstattet noch auf ein anderes Semester übertragen werden.

Erhöhte Studiengebühren gemäss Artikel 39 Absatz 2 UniV

Art. 11 ¹ Wer länger als zwölf Semester ohne Erlangen eines Abschlusses studiert, bezahlt erhöhte Studiengebühren gemäss Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV).

² In Härtefällen kann die Universitätsleitung die erhöhten Studiengebühren gemäss Artikel 39 Absatz 2 UniV auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen (Art. 39 Abs. 3 UniV).

Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV: Formelles

Art. 12 ¹ Gesuche um Erlass der erhöhten Studiengebühren sind bis am 15. März für das nächstfolgende Herbstsemester und bis am 15. Oktober für das nächstfolgende Frühjahrssemester schriftlich an die Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung zuhanden der Universitätsleitung einzureichen.

² Die Gesuche sind zu begründen und es ist darzulegen, für wie viele Semester ein Erlass oder ein Teilerlass beantragt wird. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

³ In jedem Fall ist dem Gesuch eine mit der zuständigen Studienberatung abgesprochene, realistische Studienplanung für den Abschluss des Studiums beizulegen.

⁴ Gesuche sind grundsätzlich im zwölften Semester zu stellen mit Ausnahme der Fälle gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b.

⁵ Die Universitätsleitung legt in ihrem Entscheid über das Gesuch die Geltungsdauer des Erlasses oder des Teilerlasses sowie die Höhe eines allfälligen Teilerlasses fest.

⁶ Der Entscheid der Universitätsleitung über ein Gesuch um Erlass von erhöhten Studiengebühren erfolgt unabhängig vom Entscheid der zuständigen Fakultät über die Gewährung einer allfälligen Studienzeiterlängerung.

Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV: Materielles

Art. 13 ¹ Gesuche gemäss Artikel 39 Absatz 2 UniV werden von der Universitätsleitung beurteilt.

² Ein Härtefall liegt nur vor, wenn das Nichterlangen eines Abschlusses innerhalb von zwölf Semestern durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ausreichend begründet wird

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der erhöhten Gebühren kommt namentlich in folgenden Fällen in Frage:

a bei schwerer Krankheit oder Behinderung, welche bereits vor Ablauf der zwölf Semester bekannt ist und durch Arztzeugnis belegt wird,

b wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vor Ablauf der zwölf Semester darlegt, dass sie oder er nach Absolvierung eines namhaften Anteils eines Studienganges infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen aus diesem Studiengang ausgeschlossen worden ist und beabsichtigt, ein anderes Studium an der Universität Bern aufzunehmen.

Höhere Studiengebühren für ausländische Studierende

Art. 14 ¹ Ausländische Studierende bezahlen neben der Studiengebühr gemäss Artikel 39 Absatz 1 UniV eine zusätzliche Studiengebühr von 200 Franken pro Semester, wenn sie zum Zeitpunkt des Erlangens des Zulassungsausweises zum Bachelorstudiengang ihren zivilrechtlichen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hatten (Art. 39 Abs. 1a UniV).

² Erwirbt eine Person während der Dauer der Immatrikulation an der Universität Bern die schweizerische Staatsbürgerschaft, kann sie der Universitätsleitung einen Antrag auf Streichung der zusätzlichen Gebühr für ausländische Studierende stellen.

³ Anträge auf Streichung der zusätzlichen Gebühr für ausländische Studierende sind bis am 30. April für das nächstfolgende Herbstsemester und bis am 15. Dezember für das nächstfolgende Frühjahrssemester schriftlich an die Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung zuhanden der Universitätsleitung einzureichen.

⁴ Eine Streichung der zusätzlichen Gebühr für ausländische Studierende ist nur für zukünftige Semester möglich. Eine Rückerstattung bereits bezahlter zusätzlicher Gebühren für ausländische Studierende ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement zu Abläufen und Terminen der Zulassung und Immatrikulation vom 6. Januar 2015.

Bern, 18. September 2018

Namens der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann